

Optimierung des Rechnungseingangsprozesses unter Berücksichtigung des § 13b UStG



Dietmar Kübler, VBW BAUEN UND WOH-NEN GMBH, Bochum

Grundsätzlich hat der Unternehmer, der eine Leistung erbringt, die Umsatzsteuer zu berechnen und abzuführen. Schon bisher galt jedoch, dass in besonderen Fällen der inländische Leistungsempfänger zur Zahlung der Umsatzsteuer für ausländische Leistungserbringer verpflichtet werden kann.

Das Haushaltsbegleitgesetz 2004 hat nun diese Steuerschuldumkehr auf Leistungsbeziehungen zwischen inländischen Unternehmen in der Baubranche erweitert. Betroffen sind nach § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) Unternehmen, die Werklieferungen und sonstige Leistungen tätigen, die der "Herstellung, Instandsetzung und Instandhaltung von Bauwerken" dienen.

Diese Regelung war anfänglich ausschließlich für reine Bauträger vorgesehen, es können aber auch Wohnungsunternehmen mit Bauträgergeschäft betroffen sein. Für den Fall, dass das Bauträgergeschäft den Umsatz des Wohnungsunternehmens von zehn Prozent übersteigt, also auch in Bezug zu dem Mietenumsatz, so wirkt sich die Umkehr der Steuerschuld auch auf die vom Wohnungsunternehmen für die Bestandsbauten beauftragten Instandhaltungsmaßnahmen aus. Das Wohnungsunternehmen wird nun insgesamt als Bauleistender beurteilt und hat den § 13b des UStG anzuwenden.

Die Steuerschuldumkehr wird nur bei bestimmten Bauleistungen angewandt. Sie müssen sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerkes auswirken, ausgenommen sind Planungs- und Überwachungsleistungen sowie Reparatur- und Wartungsleistungen unter einer Bagatellgrenze. Die Steuerberater bzw. die Verbände der

Immobilienwirtschaft beschreiben die Einzelheiten, die zu berücksichtigen sind. Aktuelle Urteile der Rechtsprechung präzisieren die Einzelheiten und Ausnahmetatbestände. Der Bundesfinanzhof und der Europäische Gerichtshof befassen sich ebenfalls mit dieser Thematik und stellen dieses Verfahren als einen Verstoß gegen das EU-Recht in Frage.

Da aber die Finanzverwaltung ihre Vorschriften dazu nicht geändert hat, unterstellen wir, dass die bisherige Praxis weiter anzuwenden ist.

Welche tatsächlichen Auswirkungen hat das auf die Wohnungsunternehmen? Dazu nehmen wir als Beispiel die VBW BAUEN UND WOHNEN GMBH, ein bedeutendes kommunales Wohnungsunternehmen in Bochum. Das "Tor zum Ruhrgebiet" hat 362.000 Einwohner, an der Ruhr-Universität und weiteren Fachhochschulen sind über 40.000 Studierende eingeschrieben.

Gesellschafter der VBW Bochum sind zu 49 Prozent die Stadtwerke Bochum, die örtliche Sparkasse und weitere Anteilseigner. Der Wohnungsbestand umfasst einschließlich des Fremdbestandes mehr als 13.000 Wohnungseinheiten. 123 Mitarbeiter erwirtschaften bei einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 427 Mio. einen Umsatz von EUR 78 Mio. (Kennzahlen des Geschäftsberichtes 2012). Jährlich werden zahlreiche Eigentumswohnungen errichtet und verkauft. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, § 13b UStG für alle Bauleistungen anzuwenden.

Wir vertiefen weiterhin diese grundsätzliche Anwendung des Umsatzsteuerrechtes. Nach dem allgemeinen Verständnis der Anwendung des Umsatzsteuerrechtes muss der Leistungserbringer, also Auftragnehmer, nach Begleichung der Rechnung die Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichten. Der Leistungsempfänger, also Auftraggeber, kann die gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen, sofern er Unternehmer ist und die Voraussetzungen des Vorsteuerabzuges gegeben sind.

Das wurde mit dem § 13b UStG für bestimmte Sparten und Vorgänge geändert. Der Leistungsempfänger schuldet nun nach dem Reverse-Charge-Verfahren selbst die Umsatzsteuer für seine bezogenen Leistungen und Lieferungen gegenüber dem Finanzamt, ist aber gleichzeitig zum Vor-



Abbildung 1: Übersicht erbrachte Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen

steuerabzug im selben Umfang berechtigt. Der Vorteil des neuen Systems besteht darin, dass Vorsteuerbeträge nicht mehr durch das Finanzamt ausgezahlt, sondern nur noch verrechnet werden.

Vielleicht wird es an einem Beispiel der VBW-Bochum deutlich:

Sie errichtet eine Wohnanlage mit mehreren Eigentumswohnungen, die an Dritte verkauft werden. Die Elektroarbeiten werden nicht selbst ausgeführt, sondern dazu wird ein Elektro-Fachbetrieb beauftragt. Der Auftrag umfasst EUR 30.000,netto, mit 19 Prozent Umsatzsteuer wäre das ein Bruttobetrag in Höhe von insg. EUR 35.700,-, die bei Rechnungsstellung durch den Fachbetrieb als Verbindlichkeit eingegeben wird. Der Zahlungsfluss erfolgt in Höhe des Bruttobetrages an den Fachbetrieb, die Umsatzsteuer über EUR 5.700,- wird als Vorsteuer dem Finanzamt gemeldet, die dann bei fehlenden oder nicht ausreichenden Umsätzen der VBW-Bochum auch zu einer Auszahlung der Vorsteuer führen kann.

Genau das soll aber vermieden werden. Die Anwendung des § 13b des Umsatzsteuergesetzes sieht einen veränderten Zahlungsfluss vor. Wieder das eben angegebene Beispiel der Beauftragung von Leistungen an den Elektro-Fachbetrieb in Höhe von EUR 30.000,-.

Der Fachbetrieb erstellt nun eine Rechnung in Höhe von EUR 30.000,-. Ein Ausweis der Umsatzsteuer erfolgt nicht. In der Rechnung wird aber ausdrücklich auf die Steuerschuldnerschaft des Auftraggebers hingewiesen. Damit ist die VBW-Bochum verpflichtet, die Umsatzsteuer in Höhe von EUR 5.700,- im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Die üblichen Regelungen des Vorsteuerabzuges können angewandt werden. Somit wird diese Steuerschuld im Rahmen einer Beauftragung und Abrechnung durch den Lieferanten gleichgesetzt mit der Ausweisung der Umsatzsteuer bei ihren Umsätzen.

Hier erfolgen zwei Zahlungsflüsse: einmal der Nettobetrag an den Leistenden, also an den beauftragten Fachbetrieb als Kreditor, zum anderen bei einem eventuellen Abzug der Vorsteuer ein weiterer Zahlungsfluss an das Finanzamt.

Der Aufwand für die Buchhaltung wird nun im Unternehmen komplexer. Bisher wurden für die Einkäufe und bezogenen Leistungen die eingegangenen Rechnungen entsprechend als Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditor gebucht, die Vor-



Abbildung 2: VBW-Bochum veranlasste in 2013 ein Auftragsvolumen für Neubau Bestandswohnungen und Bauträgergeschäft, Modernisierungen und Instandsetzungen von mehreren Mio. Euro

steuer gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen. Bei den Umsätzen der VBW, beson-

ders in ihrem Bauträgergeschäft, wurden die erbrachten Leistungen gegenüber dem Kunden als Forderung gebucht. Bei Auflösung der Forderung durch den Kunden erfolgt die Gutschrift des Betrages. Nach dem Zahlungseingang wird der Anteil der Umsatzsteuer in diesem Zusammenhang als Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen. Nach den Regelungen des § 13b UStG erfolgen die Buchungen der Umsätze des Unternehmens wie bisher. Hinzu kommt die Ausweisung der Umsatzsteuer bei Einkäufen und bezogenen Leistungen nicht mehr als Vorsteuer, sondern als Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt, was das Volumen der Steuerpflicht des Unternehmens erhöht.

Der verantwortliche Buchhalter hat nun jeden Rechnungseingang danach zu prüfen, inwieweit der Zahlungsfluss an den Kreditor und das Finanzamt zu splitten ist. Üblicherweise wird bei einer Rechnung, wo eine Ausweisung der Umsatzsteuer nicht gegeben ist, der Hinweis der Steuer-



Abbildung 3: Eingangsrechnung über Bauleistungen

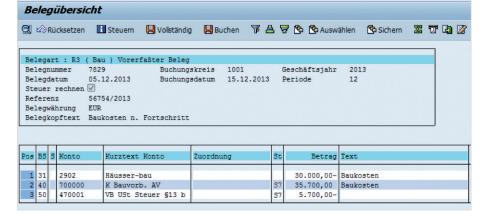


Abbildung 4: Vorerfassung Rechnungseingang

schuldnerschaft nach § 13b UStG erfolgen. Die Buchung der Nettoleistung erfolgt als Verbindlichkeit wie bisher. Die zu zahlende Umsatzsteuer erhöht nun die Steuerschuld zusätzlich zu den eingenommenen Umsatzsteuer-Anteilen der eigenen Umsätze.

Wir beschreiben jetzt die Abläufe in der SAP®-Systemlandschaft. Für die Umkehr der Steuerschuld wird ein weiteres Steuerkennzeichen mit der entsprechenden Buchungslogik eingerichtet. Eingangsrechnungen müssen unverzüglich erfasst werden. Für Rechnungen, die Bauleistungen umfassen, muss der Umsatzsteueranteil zügig für den Fälligkeitstermin an das Finanzamt gebucht werden. In der üblichen Belegmaske mit dem besonderen Steuerkennzeichen für die Steuerschuldumkehr, wird nur der Nettobetrag des o. g. Beispiels des Elektro-Fachbetriebes in Höhe von EUR 30.000,- eingegeben. Alles weitere wird automatisch veranlasst, so die Vorerfassung der Verbindlichkeit an den Kreditor in Höhe des Nettobetrages, die Steuerschuld in Höhe des Umsatzsteuer-Betrages von EUR 5.700,- an das Finanzamt und das Konto der Bauwerkskosten erhöht sich um den Bruttobetrag in Höhe von 35.700,-.

Nun, was passiert, wenn nach Rechnungseingang Leistungen in Frage gestellt werden und bereits die Umsatzsteuerschuld gebucht wurde?

Die oft langandauernde Rechnungsprüfung kann zu Änderungen führen. Dazu hat die VBW Bochum ein Rechnungseingangsbuch (REEB) eingeführt, das PROMOS consult eng mit uns als Kunden entwickelt hat.

Damit wird eine breite Transparenz des Rechnungseingang und der Rechnungsbearbeitung bis zur Buchung und Zahlung des Rechnungsvorganges erreicht. Alle Rechnungen können nun nach besonderen Prioritäten strukturiert werden, u. a. nach Kreditoren, eigenen Konten, Zahlungsterminen usw. Die Bearbeitung, mögliche Änderung nach Erfassen der Rechnung sowie der Überblick und das Reporting werden im Vergleich zu der vereinfachten Praxis im SAP®-Standard erheblich optimiert. Bei fast 40.000 eingehenden Rechnungen pro Geschäftsjahr ein wesentliches Argument. Auch nach Einführung eines Rechnungseingangsbuches wird unmittelbar die Umsatzsteuer als Steuerschuld gebucht und zum Fälligkeitstermin nach Abzug eventueller Vorsteuern überwiesen. Tritt danach aber bei einem Fall der Rechnungsprüfung eine Änderung der erbrachten Leistungen ein, die man einvernehmlich mit dem Lieferanten verabredet, dann wird anstelle der dann ursprünglich stornierten Rechnung eine neue, berichtigte Rechnung eingegeben, ggfs. die ursprüngliche korrigiert.

Sofern der Fälligkeitstermin beim Finanzamt wegen der gebuchten Umsatzsteuer schon eingetreten ist, wird zu dem geänderten Rechnungsbetrag nachträglich die Umsatzsteuerschuld angepasst. Im Fall eines reduzierten Rechnungsbetrages wird

bei dem dann anstehenden Zahlungstermin an das Finanzamt die Umsatzsteuer in Form einer Gutschrift reduziert. Die Gutschrift wird wie eine gezahlte Vorsteuer betrachtet. Bei einer Anhebung des Rechnungsbetrages mit dem Lieferanten wird die Differenz zu der bisher bereits geleisteten Umsatzsteuer als Steuerschuld gebucht.

Damit kann komfortabel die in der Wohnungswirtschaft übliche Rechnungsprüfung der Bauleistungen wie bisher erfolgen. Das Tool Rechnungseingangsbuch ermöglicht diesen Prozess in der gewohnten Qualität

Gerade an diesem Sachverhalt einer eingehenden und für Wohnungsunternehmen maßgeblichen Steueränderung kann man ermessen, welche unmittelbaren Auswirkungen es auf das Tagesgeschäft haben kann. Gemeinsam mit PROMOS consult konnte mit dem Rechnungseingangsbuch eine Lösung entwickelt und implementiert werden, die die aktuelle Steuerung dieser Prozesse optimal begleitet.

¹ Eigene Darstellung in Anlehnung an Nicole von der Brüggen in Thomsen, Iris: buchführung Kompaktwissen – schnell und einfach, erschienen bei Haufe-Lexware.

IT UND IMMOBILIEN – MÄRZ 2014

IMPRESSUM

Herausgeber

Jens Kramer j.kramer@openpromos.com

Redaktion und Anzeigen

Julia Franz

j.franz@openpromos.com

Layout und Produktion

Gabriele Keller

g.keller@openpromos.com

Anschrift

PROMOS PRESS Rungestraße 19 10179 Berlin-Mitte redaktion@openpromos.com www.openpromos.com

Repro und Druck

X-Press Grafik & Druck GmbH

IT&I erscheint halbjährlich im Frühjahr und im Herbst.

PROMOS PRESS, 2014

Nachdrucke nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Die Zeitschrift erscheint als Beilage zu Fachzeitschriften bzw. wird direkt versandt. Darüber hinaus können Sie IT&I auch im Abonnenten-Service direkt beziehen. Die Porto- und Abwicklungsgebühr beträgt pro Ausgabe 4,50 Euro bzw. 8,50 Euro im Ausland.

ISSN 1610-6644